

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters des Amtes Bargteheide-Land vom 18.02.2008

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der 5 % Sperrklausel im Schleswig-Holsteinischen Kommunalwahlrecht hat der Landtag angekündigt, das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu ändern und die 5 % Sperrklausel zu streichen. Die Änderung soll schon für die Kommunalwahl am 25.05.2008 gelten.

Aus diesem Grund wiederhole ich die folgende Bekanntmachung:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl am 25. Mai 2008

Gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl am 25. Mai 2008 aufgefordert.

1. Die Wahlvorschläge **müssen bis spätestens Montag, den 07. April 2008, 18.00 Uhr, beim Gemeindevahlleiter, Amt Bargteheide-Land, Eckhorst 34, 22941 Bargteheide, Zimmer 114, schriftlich** eingereicht werden. Da mit diesem Termin eine Ausschlußfrist abläuft, bitte ich, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel fristgerecht behoben werden können. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.
2. Gemäß § 8 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sind in nachstehend aufgeführten amtsangehörigen Gemeinden zu wählen:

Gemeinde	insgesamt	Vertreterzahl unmittelbare Vertreter/innen	Listen- vertreter/innen
Bargfeld-Stegen	17	9 (je Wahlkreis 3)	8
Delingsdorf	17	9 (je Wahlkreis 3)	8
Elmenhorst	17	9 (je Wahlkreis 3)	8
Hammoor	11	6	5
Jersbek	13	7	6
Nienwohld	9	5	4
Todendorf	11	6	5
Tremsbüttel	13	7	6

3. Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreter/innen (Unmittelbare Wahlvorschläge) können einreichen:

- a) Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (politische Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe).
- c) Wahlberechtigte (Einzelbewerber/innen)

Eine politische Partei oder eine Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge einreichen, wie unmittelbare Vertreter/innen zu wählen sind.

- 4. Wahlvorschläge für die Wahl der Listenvertreter/innen (Listenwahlvorschläge) können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen. Je Partei oder Wählergruppe kann innerhalb einer Gemeinde auch nur ein Listenwahlvorschlag eingereicht werden. Die Anzahl der Bewerber/innen auf dem Listenwahlvorschlag ist unbegrenzt. Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.
- 5. Beim Vorliegen der sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürger/innen wählbar.
- 6. Bestimmungen, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen beachtet werden müssen, ergeben sich aus dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 7. Die wahlrechtlichen Bestimmungen sind zwingende Vorschriften. Es obliegt den Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten, für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen eingereichten Wahlvorschläge zu sorgen.
- 8. Die erforderlichen, den amtlichen Mustern entsprechenden Wahlvordrucke können beim Gemeindevahlleiter, Amt Bargteheide-Land, Eckhorst 34, 22941 Bargteheide, Zimmer 114, ab sofort abgeholt werden.

Bargteheide, den 18. Februar 2008
Bernd Borchardt
Gemeindevahlleiter